



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer sowie die Hofräte Dr. Hofbauer, Dr. Faber, Dr. Himberger und Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der A. GmbH, bei Revisionseinbringung vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2023, Zl. W194 2241874-1/6E, betreffend Verletzung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Kommunikationsbehörde Austria, weitere Partei: [nunmehr] Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport), zu Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

- 1 1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) - im Wege der Abweisung der Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2021 - gemäß § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) fest, dass die Revisionswerberin als Mediendienstanbieterin im Rahmen einer in ihrem Fernsehprogramm am 26. Mai 2020 um ca. 21:25 Uhr ausgestrahlten und am 27. Mai 2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31. Mai 2020 um 14:50 Uhr und am 1. Juni 2020 um 17:49 Uhr wiederholten Sendung sowie im Rahmen dieser ebenso in ihrem Mediendienst auf Abruf unter einer näher bezeichneten URL bereitgestellten Sendung vom 26. Mai 2020 bis jedenfalls zum 2. Juli 2020 die Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt habe, dass darin zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt worden sei.
- 2 Weiters wurde gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festgestellt, dass es sich bei dieser Rechtsverletzung um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handle, und der Revisionswerberin gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G die Veröffentlichung dieser Feststellungen im Fernsehprogramm und im Abrufdienst in näher bestimmter





Weise sowie gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G der Nachweis dieser Veröffentlichungen aufgetragen.

3 Das Verwaltungsgericht sprach schließlich aus, dass eine Revision gegen diese Entscheidung zulässig sei.

4 Dazu stellte es als Sachverhalt fest, dass die inkriminierte Sendung am 26. Mai 2020 ab ca. 21:25 Uhr (erstmal) in einem näher bezeichneten Fernsehprogramm der Revisionswerberin ausgestrahlt worden sei. Einziger Inhalt der Sendung sei ein vom Moderator mit einem Studiogast, einem ehemaligen Politiker und nunmehrigen Inhaber einer PR-Beratungsagentur, geführtes Interview gewesen. Nachdem eingangs Einzelheiten aus dem Privatleben des Studiogastes besprochen worden seien, sei das Gespräch in der Folge zum Thema gewechselt, wie der Studiogast persönlich die - durch die Coronapandemie geprägte - jüngste Zeit vor dem Interview verbracht habe. Im Anschluss sei das Interview in eine Unterhaltung über das COVID-19-Virus übergegangen, worauf sich folgendes Gespräch zwischen dem Moderator (M) und dem Studiogast (S) entwickelt habe:

„[M]: Und Du bist der Meinung, es müsste endlich Schluss sein mit dem Corona Wahnsinn - Dir geht's auf die Nerven, hast Du beim Hereingehen gesagt.

[S]: Na man muss jetzt einmal Klartext reden.

[M]: Ja bitte.

[S]: Der erste Punkt ist: ich find's mal gut, dass a Partei sich hinstellt und sagt, die Leute ham a riesen Wut. Ich find die Online-Petition ‚Stoppt den Corona Wahnsinn‘, weil es ist a Wahnsinn ist, find ich mal gut, dass die Leute ihren Protest zum Ausdruck bringen können. Erster Punkt. Zweiter Punkt, was mich so ärgert: Niemand fragt nach den Schuldigen. Die Deutschen sagen, Ischgl war's. Wir sagen, München war's. Jeder schiebts auf ... Wer war's denn? Die Chinesen! Die Chinesen! Daher nenn ich es, ich nehm' jetzt den Kindermund, bitte nicht, dass ich da Vorwürfe krieg: Wie sagt der Kindermund zu Chinesen? Das sind Leute mit Schlitzaugen. Daher nenne ich es das Schlitzaugen-Virus, es ist das Schlitzaugen-Virus, das aus China kommt. Und das ist das dritte Schlitzaugen-Virus aus China. Es ist SARS 1, SARS 2 und jetzt COVID-19, das sind alles Pandemien, die von China ausgehen und ich fordere daher und verlange von der Europäischen Union und der Staatengemeinschaft, dass China zur Rechenschaft gezogen wird. China muss bezahlen, China muss den



Wiederaufbau finanzieren, China muss endlich, wie nach dem Krieg, Reparationszahlungen leisten, nach dem Völkerrecht belangt werden. Es gehören Sanktionen - schärfste, wirtschaftliche und diplomatische - gegen China verhängt. Weil die sind für das Schlamassel verantwortlich. Und das traut sich niemand zu sagen, das ärgert mich.

[M]: Die Frage ist ja: absichtlich? Weil die halt bewusst da vielleicht die Amerikaner und Europäer schädigen wollten, oder einfach, weil das halt Wahnsinnige sind, was Gesundheitskontrollen anbelangt?

[S]: Das sind Fockn. Tschuldigung, kennst Du den Ausdruck?

[M]: Sind was? Na, Kenn ich nicht.

[S]: Steirisch, kärntnerisch, Fockn.

[M]: Was?

[S]: Das sind dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben.

[M]: Deiner Meinung nach.

[S]: Nein, die Chinesen generell. Die spucken überall hin, die schlagen überall hin, die schmatzen beim Essen, die fressen alles, was nicht vier Tischfüße hat. Wird alles aufgefressen. Die, und das ist so, das ärgert mich so, auch als christlicher Mensch, die missachten die Schöpfung. Die haben keinen Respekt vor Tieren, vor Lebewesen, Tierquäler. Auf diesen Märkten, hast du da mal die Bilder gesehen? Das ist ja Tierquälerei. Die fressen Fledermäuse und so weiter. Die betreiben Raubbau an der Natur, indem sie auf Teufel komm' raus von Kohle bis Erze alles rausholen, was möglich ist. Sie verpesten die Umwelt, sie sind einer der größten Klimasünder. Sie haben bei uns hunderttausende Arbeitsplätze durch ihre Billigproduktion, Billigstahl und so weiter, zerstört, und arbeiten dort mit sozialen Mindeststandards, die ganz weit unten sind, wo Menschen ausgebeutet werden, und bei uns fehlen die Arbeitsplätze. Und jetzt stellen sie sich hin und tun so, als wären sie nicht verantwortlich. Schlusssatz: Und man darf nicht vergessen, meine Damen und Herren, das ärgert mich immer so, China ist kein normaler Staat. China hat nicht das Recht, beim G8-Gipfel, oder wo auch immer, am Tisch zu sitzen, denn China ist eine kommunistische Diktatur. Es ist eine Diktatur, ein kommunistisches Regime, wo Menschen eingesperrt werden, wo Menschen gefoltert werden, wo Menschen in Lagern verschwinden. Die Uiguren zum Beispiel, da hat jetzt die Süddeutsche einen großen Bericht gebracht, die werden wirklich in Lager gesperrt.

[M]: Das heißt, du meinst, China gehört international geächtet und wirtschaftlich, finanziell zur Rechenschaft gezogen?

[S]: Es gehören Strafzölle gegen China verhängt, es gehören wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen China verhängt, die schärfest möglichen.



Es muss, auf völkerrechtlicher Basis, Regressansprüche und Reparationszahlungsforderungen gegen China geben, und wir reden hier von gigantischen Milliarden. Und ich wünsche mir, dass hier die betroffenen Staaten, die alle diesen Schaden erlitten haben, nämlich, und es wird auch immer vom Wiederaufbau geredet, und von einer Art Marshall-Plan, und ich wünsche mir, dass sich die USA, Europa und Russland in dieser Frage zu einem Bündnis gegen China vereinigen und diese Punkte fordern. Alleine Strafzölle von zehn Prozent würden für Österreich zig Milliarden an Einnahmen bedeuten. Das heißt, man hätte damit dann auch dieses große Budgetloch, das wir jetzt haben durch die Corona-Krise, gestopft. Und noch einmal, dieses Budgetloch und diese ganze Scheiße, Entschuldigung, Mundmaskenscheiße und so weiter, ist verantwortlich das Schlitzaugen-Virus, das dort von den Leuten kommt, die kein Benehmen haben, die alles fressen, was irgendwie herumläuft, die keine Kultur haben, oder eine hatten. Eine hatten, China hat ja große Kultur, große Geschichte. Aber wenn du die Chinesen heute anschaut, also ich kenn nur Chinesen, wenn ich die sehe, in Wien als Touristen, die gehen spuckend. Furchtbar. Schmatzend.“

- 5 Die Sendung sei am 27. Mai 2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31. Mai 2020 um 14:50 Uhr sowie am 1. Juni 2020 um 17:49 Uhr im gleichen Fernsehprogramm wiederholt worden und in einem näher genannten Abrufdienst der Revisionswerberin vom 26. Mai 2020, 22:01 Uhr, jedenfalls bis zum 2. Juli 2020 abrufbar gewesen.
- 6 Der Studiogast sei mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien für mehrere der oben wiedergegebenen, im Fernsehprogramm und Abrufdienst öffentlich getätigten Äußerungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall, Abs. 2 StGB und wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt worden. Demnach habe er öffentlich auf eine Weise, wodurch die Handlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, durch näher genannte Äußerungen in der betroffenen Sendung, mit welchen er die nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit definierte Gruppe der chinesischen Staatsangehörigen pauschal als minderwertig, primitiv, gleichwertig mit Tieren und der Achtung ihrer Mitmenschen nicht würdig dargestellt habe, zu Hass gegen sie aufgestachelt und sie in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet sei, diese Gruppe in der öffentlichen



Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Gemäß § 33 Abs. 1 Mediengesetz wurde weiters auf die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen auf näher genannten Websites erkannt (Einziehung) und die Revisionswerberin als Medieninhaberin gemäß § 36a Abs. 1 Mediengesetz aufgefordert, dem Löschungsauftrag binnen sieben Tagen zu entsprechen. Die gegen dieses Urteil erhobenen Berufungen seien vom Oberlandesgericht Wien abgewiesen worden.

- 7 In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht zunächst, dass die Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU in ihrer Stammfassung) diene und insofern die Auslegung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu den Begriffen „aufstacheln“ und „Hass“ zu beachten sei, wonach diese zum einen eine Handlung bezeichneten, die dazu diene, ein bestimmtes Verhalten zu steuern, und zum anderen ein feindliches oder ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen (Hinweis auf EuGH 22.9.2011, C-244/10 und C-245/10, *Mesopotamia Broadcast A/S METV* und *Roj TV A/S*, Rn. 41). Es stehe für das Verwaltungsgericht nach näheren, im Einzelnen dargelegten Erwägungen außer Frage, dass bestimmte Äußerungen des Studiogastes in der betreffenden Sendung dazu geeignet seien, zu Hass aufgrund von Rasse und Nationalität aufzureizen.
- 8 Soweit die Revisionswerberin geltend mache, dass es sich bei diesen Äußerungen um „Fremdäußerungen“ gehandelt habe, die sie sich nicht zu eigen gemacht habe, sei auf die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Hinweis auf VfSlg. 20.427/2020) angesprochene „Reaktionsnotwendigkeit“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Bedacht zu nehmen, welche im konkreten Fall auch auf § 30 Abs. 2 AMD-G zu übertragen sei. In der vorliegenden speziellen Situation eines Einzelinterviews gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Moderator in Anbetracht seiner Funktion als „tragende Säule des Sendungsablaufes“, der „Fehler erkennen und in Sekundenbruchteilen reagieren“ müsse (Hinweis auf VwGH 15.9.2006, 2004/04/0074), nicht das Erforderliche unternommen habe, um zu gewährleisten, dass die Revisionswerberin mit der gegenständlichen Sendung nicht gegen § 30



Abs. 2 AMD-G verstoße, zumal der Sendungsgast die Zuseher/innen einmal auch direkt angesprochen habe. So verwende der Moderator Formulierungen, die keineswegs neutral zu verstehen seien, sondern vielmehr dazu geeignet seien, die Aussagen des Studiogastes aus Sicht des Durchschnittssehers / der Durchschnittsseherin noch zu verstärken, wenn er den Aussagen nicht entgegentrete, sondern diese als gegeben hinnehme und als (unwidersprochene) Basis für die weiteren Fragen heranziehe. Die expliziten Vorwürfe des Studiogastes habe der Moderator in keiner Weise hinterfragt oder relativiert. Seine einmalige Einfügung „Deiner Meinung nach“ sei nicht geeignet, den Eindruck einer Entgegnung oder Distanzierung zu erwecken. Vielmehr fielen während der festgestellten rund fünfminütigen Dauer der Interviewpassage die lediglich sehr kurzen Einwürfe des Moderators zeitlich kaum ins Gewicht, während die überwiegend wie ein Monolog wirkenden Äußerungen des Studiogastes den dominanten Raum einnehmen. Gerade die Länge der Äußerungen des Studiogastes hätte dem Moderator ausreichend Gelegenheiten geboten, Distanz zu signalisieren. Zu beachten sei weiters, dass der Wortlaut des § 30 Abs. 2 AMD-G auf den Mediendienst an sich abstelle und damit dessen gesamten Inhalt adressiere.

- 9 Die vorliegende besondere Konstellation (strafgesetzwidrige Äußerung, Dauer der Interviewpassage, Moderator als einzige weitere anwesende Person) sei der Revisionswerberin entgegenzuhalten, wenn sie ohne Bezugnahme auf die konkreten Umstände geltend mache, dass es gestattet sein müsse, in ihren Sendungen „auch Personen mit provokanten Meinungen auftreten zu lassen“. Die in der Judikatur des EGMR geforderte besondere Rechtfertigung für die Annahme eines Distanzierungserfordernisses bei erkennbaren Fremdäußerungen liege im vorliegenden Fall in Anbetracht der Dauer der Interviewpassage, des stark herabwürdigenden Inhaltes der Aussagen sowie der Bedeutung bzw. Zielsetzung der verletzten Norm des AMD-G vor. Daher komme es auch nicht maßgeblich darauf an, dass sich die Revisionswerberin die Äußerungen des Studiogastes nicht ausdrücklich zu eigen gemacht habe.
- 10 Ein von der Revisionswerberin geltend gemachtes überwiegendes öffentliches Interesse an den Äußerungen des Studiogastes im Zusammenhang mit den



Themen der Corona-Pandemie und der Diskussion über den Ursprung von SARS-CoV-2 könne das Verwaltungsgericht in Bezug auf die herabwürdigenden, diskriminierenden und zum Teil strafgesetzwidrigen Äußerungen nicht erkennen. Im Lichte von Art. 10 EMRK komme einer Kontextualisierung verpönte Inhalte (z.B. verbunden mit der erkennbaren Absicht, die Öffentlichkeit provozierend auf ein Phänomen hinzuweisen und einen Beitrag zur Sensibilisierung zu leisten) eine entscheidende Bedeutung zu (Hinweis auf EGMR 23.9.1994, 15.890/89, *Jersild*). Dem vorliegenden Interview könne ein solcher Kontext jedoch nicht entnommen werden.

- 11 Insgesamt müsse angenommen werden, dass die in Rede stehende, in § 30 Abs. 2 AMD-G normierte (und dem Schutz Dritter vor Diskriminierung dienende) Beschränkung der durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Meinungsfreiheit der Revisionswerberin den Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK entspreche. Die belangte Behörde sei damit zu Recht davon ausgegangen, dass die Revisionswerberin § 30 Abs. 2 AMD-G verletzt habe.
- 12 Was den Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G betreffe, wonach die Rechtsverletzung eine schwerwiegende sei, sei der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben werde, wobei Verstöße gegen § 30 Abs. 2 oder § 42 Abs. 1 AMD-G jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen seien.
- 13 Für das Verwaltungsgericht liege auf der Hand, dass § 30 Abs. 2 AMD-G die Vornahme von Handlungen verbiete, die abstrakt betrachtet aus Sicht des Gesetzgebers einen hohen Unwert besäßen, was sich schon daraus ergebe, dass vergleichbare Verbote an verschiedenen und zentralen Stellen der Rechtsordnung Niederschlag gefunden hätten (Hinweis u.a. auf Art. 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und § 283 StGB). Wenn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Hinweis VfSlg. 20.548/2022) auch eine (weniger gravierende) Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Rahmen der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation nach § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G



als schwerwiegende Verletzung des AMD-G beurteilt werden könne, müsse dies umso mehr für Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G gelten.

- 14 Hinzu komme, dass die konkret zu beurteilende Sendung jene Rechte, deren Schutz § 30 Abs. 2 AMD-G diene, erheblich verletze. Der von der Revisionswerberin hervorgehobene Umstand, dass der Ausgangspunkt der festgestellten Rechtsverletzung die Aussagen eines Dritten - des in der Sendung interviewten Gastes - gewesen seien, vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal in der konkreten Konstellation (Länge und Schwere der inkriminierten Wortmeldungen) dessen Äußerungen der Revisionswerberin nach den zuvor angestellten Erwägungen zuzurechnen seien.
- 15 Der Ausspruch der belangten Behörde, wonach es sich bei der festgestellten Rechtsverletzung um eine schwerwiegende gehandelt habe, sei daher nicht zu beanstanden.
- 16 Die Revision sei zulässig, weil Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 30 Abs. 2 AMD-G und damit auch zu der im Beschwerdefall relevanten Beurteilung des Anwendungsbereiches der Bestimmung bei Äußerungen eines Gastes („Fremdäußerungen“) in einem audiovisuellen Mediendienst fehle.
- 17 1.2. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2023, E 1008/2023, VfSlg. 20.639/2023, erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die Revisionswerberin durch das angefochtene Erkenntnis weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden sei. Die Beschwerde wurde abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob die Revisionswerberin durch das angefochtene Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt worden ist.
- 18 1.3. Daraufhin wurde die vorliegende Revision eingebracht. Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.





Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

- 19 2. Die Revision knüpft zur Begründung ihrer Zulässigkeit an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes an und vermisst Rechtsprechung zur Frage, ob ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G auch dann vorliegen kann, wenn nicht der Fernsehsender selbst bzw. ein ihm zurechenbarer Moderator oder sonstiger Mitarbeiter (offenbar gemeint: sondern ein Studiogast) „zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufreizt“. Überdies fehle Rechtsprechung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verletzung einer Bestimmung des AMD-G eine schwerwiegende im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G sei.
- 20 Die Revision ist aus diesen Gründen zulässig.
- 21 3. Zur anzuwendenden Rechtslage ist vor auszuschicken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Feststellung im Sinne des § 62 Abs. 1 AMD-G, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes „verletzt worden ist“, eine zeitraumbezogene Komponente aufweist. Die allfällige Feststellung der Rechtsverletzung hat sich daher auf den - regelmäßig in der Vergangenheit liegenden - Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Tathandlung zu beziehen. Es ist also darüber abzusprechen, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens war, sodass das Verwaltungsgericht - anders als im Allgemeinen - nicht das im Zeitpunkt der Erlassung seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, sondern den Sachverhalt anhand der Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Verwirklichung zu beurteilen hat (vgl. VwGH 24.5.2022, Ra 2022/03/0015, und 7.6.2022, Ro 2022/03/0038).
- 22 Daher ist im vorliegenden Fall insbesondere auf die durch BGBl. I Nr. 150/2020 erfolgte, mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Neufassung des § 30 Abs. 2 AMD-G nicht weiter Bedacht zu nehmen.



- 23 Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001, in der demnach relevanten, im Zeitraum der (wiederholten) Ausstrahlung und Bereitstellung der betroffenen Sendung geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, lautete:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

...

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

...

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

...

Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. ...

- (2) Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen.

...

Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

- (2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

...



Aussetzung der Weiterverbreitung

§ 56. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, wenn

1. Sendungen in diesem Programm in offensichtlichem, ernstem und schwerwiegendem Widerspruch zu den Anforderungen des § 30 Abs. 2 oder § 42 Abs. 1 und 2 stehen;
2. der Tatbestand der Z 1 bereits mindestens zweimal während der vorangegangenen zwölf Monate verwirklicht wurde;
3. die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes oder Satelliten, dem Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes, dem Multiplex-Betreiber oder dem Programmaggregator im Falle der Verbreitung des Programms im Rahmen seines Programmpakets und der Kommission der Europäischen Union schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat und
4. die Konsultationen mit dem Staat, in dem das Programm verbreitet wird, und der Kommission der Europäischen Union innerhalb von 15 Tagen ab der in Z 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt haben und der Tatbestand nach Z 1 erneut verwirklicht wird.

...

Beschwerden

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden ...

...

Feststellung der Rechtsverletzung

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

...



(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Verfahren zum Entzug und zur Untersagung

§ 63. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Mediendienstanbieter oder wenn der Mediendienstanbieter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle eines anzeigepflichtigen Mediendienstes gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes einzuleiten.

...

(3) Eine wiederholte Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. zwischen den festgestellten Verletzungen der Bestimmung ein Zeitraum von zumindest drei Jahren verstrichen ist, oder
2. der Mediendienstanbieter nachweist, dass die Folgen der Rechtsverletzungen unbedeutend geblieben sind, er sich während der Verfahren einsichtig gezeigt hat und von sich aus geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, oder
3. der Mediendienstanbieter nachweist, dass den Verletzungen der Bestimmungen im Zeitpunkt der Begehung eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde gelegen ist.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Mediendienstanbieter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Mediendienstanbieter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Mediendienstanbieter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Mediendienstanbieter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle anzeigepflichtiger Mediendienste gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Mediendienstanbieter das weitere Anbieten für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

...



Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 9,
2. einer Anzeigepflicht nach § 9,
3. der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 oder 8,
4. der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 oder 7 oder § 25a Abs. 10 oder 11,
5. der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 1 oder 3,
6. einem Verbreitungsauftrag gemäß § 20 Abs. 5,
7. der Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1,
8. der Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 oder
9. der Verpflichtung gemäß § 52 oder § 40 Abs. 2

nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 42, § 42a, § 43, § 44, § 45 oder § 46 verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen, wer

1. Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist,
2. eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt,
3. einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst (§ 9 Abs. 1) entgegen § 9 Abs. 7 oder § 63 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 anbietet,
4. entgegen einer gemäß § 56 oder § 57 erlassenen Verordnung Fernsehprogramme weiter verbreitet, oder
5. als Betreiber eines Kommunikationsdienstes entgegen einer gemäß § 56 erlassenen Verordnung einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf überträgt.

...“



4.1. Zur Feststellung der Rechtsverletzung

4.1.1. Zum Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G

24 Dass die vom Verwaltungsgericht festgestellten Äußerungen des Studiogastes, die von der Revisionswerberin im Rahmen der betreffenden Sendung in ihrem Fernsehprogramm ausgestrahlt bzw. in ihrem Abrufdienst bereitgehalten wurden, im Sinne des § 30 Abs. 2 AMD-G zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt haben, wird von der Revisionswerberin nicht bestritten und bedarf keiner weiteren Erörterung.

25 Dies ergibt sich im konkreten Fall auch aus der Bindungswirkung der festgestellten strafgerichtlichen Verurteilung des Studiogastes wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB (vgl. zu dieser Bindungswirkung allgemein aus der jüngeren Rechtsprechung etwa VwGH 17.10.2025, Ra 2024/03/0030, Rn. 18 f, mwN). Dabei war die Revisionswerberin aufgrund des Vorliegens eines Medieninhaltsdeliktes dem gerichtlichen Strafverfahren gegen den Studiogast als Medieninhaberin gemäß § 41 Abs. 6 Mediengesetz mit den Rechten des Angeklagten beigezogen worden, sodass sich diese Bindungswirkung schon deshalb auch auf sie erstreckt.

4.1.2. Zur grundsätzlichen Verantwortung des Mediendienstanbieters

26 Die Revisionswerberin steht jedoch auf dem Standpunkt, *sie* habe die Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G nicht verletzt, weil nicht sie selbst zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt habe. Es handle sich um Fremdäußerungen, denen der Moderator mit keinem Wort zugestimmt habe.

27 Damit verkennt die Revisionswerberin aber die (grundsätzliche) Reichweite des § 30 Abs. 2 AMD-G. Nach dessen Wortlaut dürfen nämlich audiovisuelle Mediendienste - nicht etwa nur Mediendienstanbieter - nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen. Damit wird also nicht eine Verhaltenspflicht für den Mediendienstanbieter (und allenfalls ihm zuzurechnende Personen) aufgestellt, sondern eine inhaltliche Anforderung an das Programm festgelegt.



28 Insofern stellt sich nicht die Frage der (unmittelbaren) Zurechnung des Studiogastes oder seiner Äußerungen zur Revisionswerberin oder zum Moderator, oder ob sich diese die betreffenden Äußerungen zu eigen gemacht haben, sondern zunächst allein die Frage nach der redaktionellen Verantwortung für die Inhalte einer im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes ausgestrahlten bzw. bereitgestellten Sendung. Diese kommt aber schon definitionsgemäß (vgl. § 2 Z 3 und 20 AMD-G) dem Mediendienstanbieter - und damit im vorliegenden Fall der Revisionswerberin - zu.

29 Somit führt allein der Umstand, dass jene Äußerungen, aufgrund derer der betreffende audiovisuelle Mediendienst die Anforderung des § 30 Abs. 2 AMD-G nicht erfüllt hat, nicht vom Mediendienstanbieter selbst oder ihm zuzurechnenden Personen getätigt wurden, noch nicht dazu, dass schon deshalb eine Feststellung der Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G durch den Mediendienstanbieter nicht erfolgen könnte.

4.1.3. Zur Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC

30 Die Revisionswerberin bringt vor, es müsse ihr als unabhängigem freiem Medium gestattet sein, in ihren Sendungen auch Personen mit „provokanten Meinungen“ auftreten zu lassen, sodass § 30 Abs. 2 AMD-G nicht so zu verstehen sei, dass der Mediendienstanbieter für Aussagen von Gästen mit „kritischen oder provokanten Ansichten“ haften müsse. Der EGMR differenziere zwischen eigenen Aussagen der Medien und Äußerungen Dritter, die - entweder durch Zitate und Interviews - nur verbreitet werden.

31 Im Hinblick darauf ist zu beachten, dass eine Verletzung etwa des § 30 Abs. 2 AMD-G durch einen Mediendienstanbieter nur dann anzunehmen ist, wenn deren Feststellung - als Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung - auch nach Art. 10 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 11 iVm Art. 52 GRC gerechtfertigt ist.

32 Das Vorliegen einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nach Art. 10 EMRK durch das angefochtene Erkenntnis wurde im vorliegenden Verfahren jedoch bereits durch den Verfassungsgerichtshof



geprüft und verneint (vgl. im Einzelnen VfGH 5.10.2023, E 1008/2023, VfSlg. 20.639/2023):

- 33 Dabei hat er unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR und seine eigene Rechtsprechung - zusammengefasst - ausgeführt, dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung insbesondere auch „Nachrichten“ oder „Ideen“ schütze, die provozieren, schockieren oder stören. Angesichts der besonderen Bedeutung und Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft müsse die Notwendigkeit ihrer Einschränkung - die Art. 10 Abs. 2 EMRK im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, unter den dort genannten Voraussetzungen dem Gesetzgeber ermögliche - im Einzelfall, insbesondere wenn es sich um einen Fall der politischen Rede handelt, außer Zweifel stehen. Die Freiheiten des Art. 10 Abs. 1 EMRK seien auch von besonderer Bedeutung für die Massenmedien. Obwohl auch sie die Grenzen nicht überschreiten dürften, die Art. 10 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft ziehe, sei es dennoch ihre Aufgabe, Informationen und Ideen über politische Fragen sowie über andere Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK zeige sich, dass demokratiegefährdenden Strömungen, die sich gegen Grundprinzipien des Rechtsstaates richten, wie insbesondere auch rassistischen Meinungsäußerungen, Grenzen gesetzt werden können und sollen, insbesondere um zu verhindern, dass Personen oder Gruppierungen die in der Europäischen Konvention für Menschenrechte garantierten Rechte gerade zur Abschaffung oder Einschränkung der Rechte anderer missbrauchen. Das in § 30 Abs. 2 AMD-G zum Ausdruck kommende „Hate-Speech-Verbot“ in (elektronischen) Massenmedien trage dem Umstand ihrer besonderen Bedeutung als „Medium und Faktor“ der öffentlichen Meinungsbildung und damit jenen „Pflichten und Verantwortung“ Rechnung, die den, ihre Nachrichten und Ideen unter redaktioneller Verantwortung verbreitenden Massenmedien, die inhaltlich entscheiden, wer und was in ihren Programmen öffentlich gemacht wird, für den öffentlichen Diskurs in einer demokratischen Gesellschaft zukommt.



34 Zur konkreten Angelegenheit führte er weiters wörtlich aus:

„5.2. Grundsätzlich gehört es zum wesentlichen Aufgabenbild von Massenmedien, in der demokratischen Gesellschaft vertretene Meinungen im öffentlichen Diskurs auch dadurch sichtbar zu machen, dass Personen ihre einschlägige Meinung unmittelbar in den Sendungen eines audiovisuellen Mediendienstes vertreten können. Dies gilt, wie schon mehrfach betont, auch für kritische, angriffige oder schockierende Meinungen. Diese sind grundsätzlich den Personen, die sich in entsprechender Weise etwa in einem Interview, in einem Live-Gespräch oder in einer Diskussionsrunde so oder so äußern, zuzurechnen und von diesen Personen zu verantworten (VfSlg. 20.427/2020).

5.3. Ein Medienunternehmen, wie im vorliegenden Fall die [Revisionswerberin], trifft eine Verantwortung für derartige Meinungsäußerungen nur in besonderen Konstellationen (die sich von jenen, in denen das Objektivitätsgebot für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dessen einschlägige Verantwortung aktualisiert, siehe VfSlg. 20.427/2020, unterscheiden können). Eine solche Konstellation liegt, wie das Bundesverwaltungsgericht zu Recht annimmt, im vorliegenden Fall vor, wenn die in einer Sendung des audiovisuellen Mediendienstes wiedergegebene Meinungsäußerung eines Dritten in gravierender Weise die in der EMRK garantierten Rechte anderer grundsätzlich in Frage stellt, wie hier also den Tatbestand der Hassrede erfüllt, weil zu Hass gegen eine Gruppe auf Grund der ethnischen Herkunft aufgestachelt wird. Es besteht kein Zweifel, dass die im vorliegenden Fall vom Studiogast getätigten Äußerungen nach § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G zu sanktionieren wären, wenn sie der audiovisuelle Mediendienst in seiner redaktionellen Verantwortung etwa als eigenen Kommentar verbreitet hätte.

Weil es aber zu der durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Medienfreiheit der [Revisionswerberin] gehört, auch dritte Personen, die derartige Meinungen vertreten, als Teil des in der demokratischen Gesellschaft vertretenen Meinungsspektrums zu Wort kommen zu lassen, ist der [Revisionswerberin] die Äußerung nur dann zuzurechnen, wenn sie ihre redaktionelle Verantwortung nicht in einer Weise wahrnimmt, die das besondere demokratisch-rechtstaatliche und menschenrechtliche Bedrohungspotenzial derartiger Äußerungen (erwartbar) deutlich macht.

Diese redaktionelle Verantwortung, die Ausdruck der besonderen Verantwortung der Massenmedien für den öffentlichen Diskurs und Grund für den besonderen Schutz der Massenmedien durch Art. 10 EMRK ist, kann auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden, so etwa, indem entsprechende Interviews im Gesamtkontext einer Sendung entsprechend eingeordnet werden (siehe EGMR, *Jersild*, Z 33) oder indem durch eine entsprechend deutlich





werdende Zusammensetzung einer Diskussionsrunde das einschlägige Gefährdungspotential der von einer an der Diskussion teilnehmenden Person vertretenen Meinung in anderen Wortmeldungen deutlich gemacht wird.

5.4. In der vorliegenden Konstellation hat die [Revisionswerberin] ausschließlich einen Studiogast zu einem längeren Studiogespräch eingeladen. Der Moderator ist also der einzige Gesprächspartner, die Sendung besteht nur aus diesem Gespräch. Der die redaktionelle Verantwortung wahrnehmende Moderator zielt in der Sendung ausdrücklich darauf ab, dass der Studiogast entsprechende Meinungsäußerungen tätigt, indem er ihn auffordert ‚Klartext zu reden‘ und ihn auch motiviert, seine, eine bestimmte, anhand von Nationalität bzw. Ethnie bestimmte Gruppe von Personen herabwürdigenden Äußerungen zu wiederholen oder sogar zuzuspitzen (siehe die Frage des Moderators: ‚[A]bsichtlich? Weil die halt bewusst da vielleicht die Amerikaner und Europäer schädigen wollten, oder einfach, weil das halt Wahnsinnige sind, was Gesundheitskontrollen anbelangt?‘). Demgegenüber fällt eine entsprechende Relativierung der vom Studiogast getätigten Äußerungen im Hinblick auf das sonstige demokratische Meinungsspektrum und insbesondere den Schutz der in besonderer Weise angegriffenen Gruppe durch den Moderator nur sehr verhalten aus (wenn er der Aussage, ‚Das sind dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben‘ ein ‚Deiner Meinung nach‘ nachsetzt), worauf der Studiogast die Herabsetzung in verstärkter Form fortsetzt.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht - insbesondere angesichts der, einschlägige Äußerungen des Studiogastes (nochmals) anstoßenden Wortmeldungen des Moderators - davon ausgeht, dass der Moderator damit in der konkreten Gesprächssituation seine redaktionelle Verantwortung angesichts des Inhaltes der Äußerungen des Studiogastes nicht hinreichend wahrgenommen hat, ist ihm aus verfassungsrechtlicher Perspektive des Art. 10 EMRK nicht entgegenzutreten. Besteht aus Gründen der Freiheit der öffentlichen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft auch die Freiheit für die [Revisionswerberin], Meinungsäußerungen wie die hier in Rede stehende zu verbreiten, so ist diese Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK zulässigerweise dahingehend beschränkbar, dass die [Revisionswerberin] ihre redaktionelle Verantwortung auch entsprechend wahrnimmt. Hat dies die [Revisionswerberin] im vorliegenden Fall unterlassen, womit ihr dadurch im Hinblick auf die Äußerungen des Studiogastes ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G angelastet wurde, stellt dies im Hinblick auf den Schutz ethnischer Gruppen vor in einem audiovisuellen Mediendienst massenmedial verbreiteter Hassrede eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Schranke der Medienfreiheit dar (siehe in vergleichbarem Zusammenhang EGMR, *Jersild*, Z 30, 35; 4.11.2008, 72.596/01, *Balsytė-Lideikienė*, Z 79 ff.; 24.2.2015, 21.830/09, *Haldimann*, Z 46 f.; 15.10.2015 [GK], 27.510/08, *Perinçek*, Z 204 ff. mwN; 16.2.2021, 12.567/13, *Budinova und Chaprazov*, Z 90).“



- 35 Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an.
- 36 Der vorliegende Fall ist insofern auch mit jenem vergleichbar, in dem der EGMR jüngst mit Beschluss vom 21. Mai 2026, 24.726/24, *SAS Sud Radio*, eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 10 EMRK als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen hat. Dieser betraf zwei förmliche Mahnungen der französischen Regulierungsbehörde gegen einen Rundfunkveranstalter aufgrund der Äußerungen eines Studiogastes in einer Radiosendung.
- 37 Darin kam der EGMR zum Ergebnis, dass Äußerungen klar identifiziert worden seien, die geeignet seien, zu Hass und Gewalt anzustiften oder diskriminierendes Verhalten zu fördern. Es sei der Kontext berücksichtigt worden, in dem diese Äußerungen verbreitet wurden, nämlich eine Radiosendung mit besonders hoher Medienpräsenz, ohne jegliche Kontextualisierung oder wirksame Gegenargumente, um deren Wirkung abzumildern. In diesem Zusammenhang bekräftigte der EGMR, dass Pluralismus, Toleranz und Offenheit eine demokratische Gesellschaft kennzeichnen und dass Äußerungen, die zu Hass auf der Grundlage religiöser, ethnischer oder kultureller Vorurteile anstifteten, eine Gefahr für den sozialen Frieden und die politische Stabilität in demokratischen Staaten darstellten. Dies gelte umso mehr, wenn solche Äußerungen, anstatt Teil einer echten, kontroversen Debatte zu sein, von medienwirksamen Rednern getätigt und von Presse- oder Rundfunkanstalten ohne jegliche Kontextualisierung oder ernsthafte Gegenargumente verbreitet werden, um ihre Wirkung abzumildern. Der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung habe daher auf „relevanten“ und „hinreichenden“ Gründen beruht, die ihn rechtfertigten. Die Verpflichtung eines Radiosenders, die Kontrolle über seine Sendung jederzeit zu behalten, falle vollumfänglich unter die Pflichten und Verantwortung, die sich nach Art. 10 EMRK aus der Ausübung der Meinungsfreiheit ergeben. Eine förmliche Mahnung, wie sie in diesem Fall ausgesprochen worden sei, sei auch verhältnismäßig, da sie lediglich eine Erinnerung an die geltenden Bestimmungen darstelle und als einzige Folge die Möglichkeit einer Sanktion eröffne, sollte der Anbieter künftig erneut gegen seine Pflichten verstoßen.





- 38 Auch im vorliegenden Fall ist die Revisionswerberin ihrer Verantwortung in der Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK nicht nachgekommen, indem sie die zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufreizenden Aussagen des Studiogastes ohne jegliche Kontextualisierung oder ernsthafte Gegenargumente zur Abmilderung ihrer Wirkung verbreitet hat.
- 39 Die Revisionswerberin macht in diesem Zusammenhang auch geltend, an den Äußerungen des Studiogastes zum Ursprung des Corona-Virus habe angesichts der Wichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit ein überwiegendes öffentliches Interesse bestanden. Deshalb müsse eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 10 EMRK zu Gunsten der Berichterstattung ausfallen.
- 40 Dazu genügt es, darauf hinzuweisen, dass die Rechtsverletzung nicht in Bezug auf die Ausstrahlung bzw. Bereitstellung der Spekulationen des Studiogastes zum Ursprung von SARS-CoV-2 festgestellt wurde, sondern allein auf Grund der damit in keinem nachvollziehbaren inhaltlichen Zusammenhang stehenden Verunglimpfung von Personen bestimmter Rasse oder Nationalität. Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK genießen Äußerungen zu Fragen von öffentlichem Interesse grundsätzlich einen starken Schutz, wohingegen Äußerungen, die Gewalt, Hass, Fremdenfeindlichkeit oder eine andere Form der Intoleranz befürworten oder rechtfertigen, in der Regel keinen Anspruch auf Schutz erheben können (vgl. etwa EGMR 15.10.2015, 27.510/08, *Perinçek*, Z 230, mwN).
- 41 Die Feststellung einer Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G durch die Revisionswerberin auf Grund der Ausstrahlung bzw. Bereitstellung der betreffenden Sendung steht somit mit Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC im Einklang, weil dieser Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Revisionswerberin gesetzlich vorgesehen und insbesondere zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig anzusehen ist. Im Hinblick darauf, dass an die bloße Feststellung der Rechtsverletzung nach § 62 AMD-G - abgesehen von der Verpflichtung zu ihrer Veröffentlichung - keine unmittelbaren Folgen geknüpft sind und konkrete Sanktionen (wie der tatsächliche Entzug der Zulassung nach § 63



Abs. 4 Z 2 AMD-G) erst bei weiteren Verstößen drohen, ist im vorliegenden Fall jedenfalls auch die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegeben.

42 4.1.4. Soweit die Revisionswerberin Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (insbesondere OGH 10.4.1991, 1 Ob 36/89, SZ 64/36, und Folgejudikatur) anführt, nach der sich ein Rundfunkveranstalter Äußerungen von Diskussionsteilnehmern in einer Live-Sendung, die unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen, nicht zurechnen lassen müsse, wenn diese Behauptungen im Rahmen eines „Meinungsforums“ geäußert und im Wesentlichen kommentarlos wiedergegeben worden seien und er nur als „Markt“ verschiedener Ansichten und Richtungen in Erscheinung getreten sei, ist daraus schon deshalb nichts zu gewinnen, weil diese Judikatur die Haftung für das Verbreiten kreditschädigender Tatsachen nach § 1330 Abs. 2 ABGB betrifft. Unabhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen für eine solche Haftungsfreistellung in der vorliegenden Konstellation überhaupt gegeben wären, ist die Feststellung einer Rechtsverletzung auf Grund der Verbreitung von strafbewehrter Hassrede mit einer zivilrechtlichen Haftung für eine Kreditschädigung nicht zu vergleichen.

43 4.1.5. Im Ergebnis wurde somit zurecht eine Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G durch die Revisionswerberin auf Grund der (mehrfachen) Ausstrahlung der Sendung in ihrem Fernsehprogramm und deren Bereithaltung in ihrem Abrufdienst festgestellt.

4.2. Zum Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G

44 4.2.1. Die Revisionswerberin wendet sich weiters gegen die Qualifikation der festgestellten Rechtsverletzung als „schwerwiegend“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G.

45 4.2.2. Nach der genannten Bestimmung hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung in ihren Bescheid einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.



- 46 Diese Regelung wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2010 in das AMD-G (vormals Privatfernsehgesetz - PrTV-G) eingefügt. Nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 611 BlgNR 24. GP 77) sollte damit Rechtssicherheit geschaffen werden. So habe die Regulierungsbehörde nun bereits im Feststellungsverfahren (nach § 62 AMD-G) auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung im Sinne des § 63 Abs. 1 AMD-G handelt, die zu einem Entzug der Zulassung führen kann.
- 47 Der Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G steht somit in einem unmittelbaren Konnex zum Verfahren zum Entzug und zur Untersagung nach § 63 AMD-G. Nach dieser Bestimmung hat die Regulierungsbehörde u.a. „bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen“ durch den Mediendiensteanbieter von Amts wegen das „Verfahren zum Entzug der Zulassung“ bzw. im Falle eines anzeigepflichtigen Mediendienstes das „Verfahren zur Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes“ einzuleiten. Ungeachtet dieser gesetzlichen Formulierungen führt eine schwerwiegende Rechtsverletzung allerdings für sich noch nicht unmittelbar zum Entzug oder zur Untersagung. Vielmehr ist ein abgestufter Verfahrensablauf vorgesehen, bei dem zunächst ein bescheidmäßiger Auftrag zu erteilen ist, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung künftiger Rechtsverletzungen zu treffen (§ 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G). Erst wenn einem solchen Bescheid nicht entsprochen wurde oder bereits mehr als ein solcher Bescheid gegen einen Mediendiensteanbieter ergangen ist, hat tatsächlich der Entzug der Zulassung (oder die Untersagung des weiteren Anbietens eines anzeigepflichtigen Mediendienstes) zu erfolgen (§ 63 Abs. 4 Z 2 AMD-G).
- 48 Eine derartige Bestimmung war bereits in der Stammfassung des § 63 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, enthalten. Sie wurde dabei aus der Vorgängerregelung, § 46 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997, übernommen, deren Vorbild wiederum § 23 Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, war. Eine entsprechende Bestimmung über ein Verfahren zum Entzug und zur Untersagung u.a. wegen einer schwerwiegenden Rechtsverletzung enthält im geltenden Recht auch § 28 Privatradiogesetz





(PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010 (vgl. zu einem derartigen Verfahren VwGH 1.3.2005, 2004/04/0124).

- 49 In keiner der Gesetzesmaterialien zu diesen Bestimmungen (PrTV-G: ErläutRV 635 BlgNR 21. GP 47, Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz: ErläutRV 500 BlgNR 20. GP 29, Regionalradiogesetz: ErläutRV 1134 BlgNR 18. GP 15f, PrR-G: ErläutRV 401 BlgNR 21. GP 21) wird näher ausgeführt, in welchen Fällen eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen könne, bisweilen ist die Rede von „besonders qualifizierten Rechtsverletzungen“, etwa „auf Grund ihrer besonderen Schwere“.
- 50 Die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung des AMD-G darstellt, ist naturgemäß eine solche des Einzelfalls, die die Vornahme einer Wertung voraussetzt. Weil der Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G dazu dient, für ein nachfolgendes Verfahren zum Entzug oder zur Unterlassung nach § 63 AMD-G über das Vorliegen einer „schwerwiegenden Rechtsverletzung“ abzusprechen, ist dabei ungeachtet der gesetzlichen Formulierung („schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes“) nicht allein zu prüfen, ob eine gesetzliche Bestimmung für sich schwerwiegend verletzt wurde, ohne das durch sie geschützte Rechtsgut in Beziehung zu anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu setzen. Es sind somit die Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung und die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.
- 51 Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung kommt es also weder allein darauf an, welche Bestimmung verletzt wurde (also, dass die Verletzung bestimmter Bestimmungen stets, und anderer nie schwerwiegend wäre), noch allein darauf, ob die Bestimmung an sich (etwa im Vergleich zu einer „typischen“ Verletzung der betreffenden Bestimmung) schwerwiegend oder weniger schwerwiegend verletzt wurde.
- 52 Zur Ermittlung der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes können Systematik und Inhalt des AMD-G und der weiteren Rechtsordnung herangezogen werden. So ist etwa darauf Bedacht zu nehmen, ob die betreffende Rechtsverletzung



(auch) als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist. Dabei zeigt der nach Strafdrohungen gestufte Katalog des § 64 AMD-G beispielsweise, dass die Verletzung von Anzeigepflichten (wie nach § 64 Abs. 1 Z 1 bis 5 AMD-G) im Allgemeinen als weniger schwerwiegend anzusehen ist als die Verletzung inhaltlicher Anforderungen an das Programm nach § 64 Abs. 2 AMD-G. Als besonders bedeutend sind jene Rechtsgüter anzusehen, deren Verletzung nach § 56 AMD-G (im Einklang mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) selbst Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit, konkret die Untersagung der Weiterverbreitung eines audiovisuellen Mediendienstes aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder des Zugangs zu diesem ermöglichen (in diesem Sinn auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴ 618), somit die durch § 30 Abs. 2 oder § 42 Abs. 1 und 2 AMD-G geschützten. Schließlich ist in Betracht zu ziehen, ob im Zusammenhang mit der festgestellten Rechtsverletzung (zugleich) auch gegen weitere Rechtsvorschriften, etwa solche des (allenfalls unmittelbar anwendbaren) internationalen Rechts, des gerichtlichen Strafrechts oder anderer Materiengesetze verstoßen wurde.

- 53 So hatte etwa der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass Verstöße gegen die in § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G genannten Diskriminierungsverbote (im Rahmen der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation) als „schwerwiegende Verletzung“ dieses Gesetzes qualifiziert wurden. Dass - in anderem Zusammenhang - noch gravierendere Formen von Diskriminierung im AMD-G untersagt werden (wie nach nunmehr § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G), nehme dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G nicht diese Qualifikation (vgl. VfSlg. 20.548/2022). Dementsprechend hegte er auch im vorliegenden Fall (der Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G) keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G (vgl. erneut VfSlg. 20.639/2023, Pkt. III.6.). Eine schwerwiegende Verletzung (des PrR-G) erblickte der Verwaltungsgerichtshof in der Verletzung des § 3 Abs. 4 PrR-G (Nichtübertragbarkeit einer Zulassung, vgl. entsprechend § 5 Abs. 8 AMD-G) durch Abschluss eines bestimmten „Nutzungsüberlassungsvertrages“, zumal die Fortführung der Hörfunkveranstaltung unter diesen Umständen im Gesetz keine Grundlage



gefunden habe, weil die Einhaltung des Zulassungsbescheides durch den (allein verpflichteten) Zulassungsinhaber nicht mehr gewährleistet war (vgl. VwGH 1.3.2005, 2004/04/0124). Nicht erforderlich ist es, dass das Gesetz eine Bestimmung ausdrücklich als eine solche bezeichnet, deren Verletzung schwerwiegend ist (vgl. wiederum zu § 28 PrR-G und insofern übertragbar VwGH 2004/04/0124).

- 54 Der Wortlaut des § 62 Abs. 4 AMD-G („eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes“) zeigt jedoch, dass das Vorliegen einer schwerwiegenden Rechtsverletzung nicht allein aus der verletzten Bestimmung selbst abgeleitet werden kann, sondern eine konkrete Bestimmung potenziell in unterschiedlichem Ausmaß verletzt werden kann. Neben der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, welches bereits eine schwerwiegende Rechtsverletzung indizieren kann, sind daher weitere Umstände der konkreten Rechtsverletzung in die Wertung einzubeziehen.
- 55 So ergibt sich die Intensität einer Rechtsgutbeeinträchtigung, die im Verstoß gegen inhaltliche Anforderungen an einen audiovisuellen Mediendienst liegt, etwa aus einer inhaltlichen Würdigung, aber auch aus formalen Aspekten, wie der Dauer der betreffenden Programmsequenz, der Häufigkeit ihrer Ausstrahlung bzw. Dauer ihrer Bereitstellung, Bedeutung der Sendezeit(en) und dergleichen.
- 56 Was schließlich die weiteren konkreten Umstände des Einzelfalls betrifft, ist zunächst zu beachten, dass weder die Feststellung einer Rechtsverletzung, noch der Entzug der Zulassung oder die Untersagung eines audiovisuellen Mediendienstes eine Strafe darstellen. Es handelt sich vielmehr um Administrativmaßnahmen zur Sicherung ordnungsgemäßen Verhaltens von Mediendiensteanbietern. Auf die Frage des Verschuldens an der betreffenden Rechtsverletzung kommt es daher nicht an (vgl. erneut zu § 28 PrR-G und insofern übertragbar VwGH 2004/04/0124).
- 57 Jedoch ergeben sich aus § 63 Abs. 3 Z 2 und 3 AMD-G (Voraussetzungen für das Nichtvorliegen wiederholter Rechtsverletzungen in einem Entzugs- bzw. Untersagungsverfahren) weitere Aspekte, die in die Beurteilung einer



Rechtsverletzung mildernd einfließen können, ohne dass sie - anders als im Fall einer wiederholten Rechtsverletzung - für sich schon zwingend zum Ausschluss des Vorliegens einer schwerwiegenden Rechtsverletzung führen. Zu berücksichtigen ist also, ob die Folgen der Rechtsverletzung unbedeutend geblieben sind, sich der Mediendienstanbieter während des Verfahrens einsichtig gezeigt hat, er von sich aus geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, und ob er nachweist, dass der Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Begehung eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde gelegen ist.

- 58 Beachtlich kann weiters sein, ob es sich nachvollziehbar um eine einmalige Fehlleistung in einer besonderen Konstellation handelte, ob die vorhandenen Einrichtungen und Vorkehrungen des Mediendienstanbieters grundsätzlich geeignet sind, derartige Rechtsverletzungen hinanzuhalten, oder ob sie umgekehrt solche etwa begünstigen. Insofern kann auch das Verhalten des Mediendienstanbieters nach der Rechtsverletzung miteinbezogen werden, etwa die freiwillige Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes vor Feststellung einer Rechtsverletzung. Nicht unbeachtet bleiben kann schließlich auch, ob die betreffende Rechtsverletzung vom Mediendienstanbieter (oder ihm zuzurechnenden Personen) ausgegangen oder im Wesentlichen auf ein Verhalten von Dritten zurückzuführen ist.
- 59 Die Beurteilung, ob im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, hat dabei den Kontext der (einzigen) rechtlichen Bedeutung eines solchen Ausspruchs, nämlich als Grundlage für ein Verfahren zum Entzug oder zur Untersagung nach § 63 AMD-G zu dienen, zu beachten. Insofern steht der Qualifikation einer Rechtsverletzung als „schwerwiegend“ entgegen, wenn etwa im Hinblick auf Art. 10 EMRK ausgeschlossen ist, dass sie als Grundlage für den Entzug der Zulassung oder die Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes herangezogen werden darf (vgl. in ähnlichem Zusammenhang etwa zur Unverhältnismäßigkeit der Verweigerung der Verlängerung von Frequenznutzungsrechten für den UKW-Rundfunk, weil der Inhaber wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten über die Sendequoten verstoßen hat, selbst wenn die Verstöße geringfügig und rein



formal sind und bereits mit Geldbußen geahndet wurden, die anschließend zur vollständigen Einhaltung der Vorschriften geführt haben, EuGH 26.2.2026, C-92/23, *Kommission/Ungarn [Recht zur Erbringung von Mediendiensten über eine Funkfrequenz]*).

- 60 4.2.3. Umgelegt auf den vorliegenden Fall liegt jedenfalls eine besondere Bedeutung des durch einen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G verletzten Rechtsgutes vor, was insbesondere daraus geschlossen werden kann, dass ein solcher seiner Art nach gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 AMD-G zur Untersagung der Weiterverbreitung führen kann und die der festgestellten Rechtsverletzung zugrunde liegenden Äußerungen nach § 283 Abs. 1 Z 1 2 StGB unter gerichtlicher Strafe stehen. Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend eine gesteigerte Intensität der Rechtsverletzung berücksichtigt, die sich aus der besonderen Gehässigkeit und Dauer der Äußerungen des Studiogastes ergibt. Hinzu kommt unter diesem Aspekt auch die fünfmalige Wiederholung der Sendung im Fernsehprogramm der Revisionswerberin in unterschiedlichen Tageszeitungen und deren Bereithaltung über mehr als fünf Wochen im Abrufdienst.
- 61 Was die weiteren Umstände des Einzelfalls betrifft, so trifft es zwar zu, dass die Rechtsverletzung im Wesentlichen auf das Verhalten eines Dritten, nämlich die Äußerungen des Studiogastes, zurückzuführen ist und die Verantwortung der Revisionswerberin lediglich aus der unterlassenen Wahrnehmung ihrer redaktionellen Verantwortung - insbesondere durch die inadäquate Reaktion des Moderators - resultiert. Dies nimmt der Rechtsverletzung in Abwägung mit den dargestellten übrigen Aspekten des Sachverhaltes jedoch nicht ihre Schwere.
- 62 Im Hinblick auf die fünfmalige Wiederholung der Sendung und deren mehr als fünfwöchige Bereitstellung ist im konkreten Fall vielmehr noch erschwerend zu berücksichtigen, dass daraus abgeleitet werden muss, dass die unkontextualisierte Weiterverbreitung der eindeutig als inakzeptabel erkennbaren Hassrede des Studiogastes nicht (bloß) auf eine allenfalls nachvollziehbare Fehlleistung eines darauf nicht vorbereiteten Moderators und/oder Sendungsverantwortlichen zurückgeführt werden kann, sondern auf



einer bewussten Entscheidung der redaktionell Verantwortlichen der Revisionswerberin beruht. Schließlich liegen auch keine der in § 63 Abs. 3 Z 2 oder 3 AMD-G genannten Umstände vor.

63 4.2.4. Damit erweist sich auch der Ausspruch nach § 62 Abs. 4 AMD-G, dass es sich bei der festgestellten Rechtsverletzung um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes gehandelt hat, als rechtskonform.

64 5. Die Revision war daher insgesamt gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

W i e n , am 2. September 2026

